

Geschäftsordnung des AV Bretnig-Hauswalde 2007 e.V.

§1

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Familienangehörige sind grundsätzlich als Gäste zugelassen. Der Vorstand kann weitere Gäste zur Teilnahme einladen und ihnen das Wort erteilen. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen gelten Teilnehmer, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Halbzahler.

§2

Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Er übt das Hausrecht im Tagungsraum aus. Er kann Zuhörer, welche die Mitgliederversammlung stören, von der weiteren Teilnahme ausschließen, dasselbe gilt für Versammlungsteilnehmer, die trotz Ermahnung wiederholt und grob gegen diese Geschäftsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen.

§3

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern beschließt der Vorstand.

§4

Entfällt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.2013.

§5

Der Arbeitsplan für das laufende Geschäftsjahr ist bindend. Er beinhaltet sämtliche Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen und Arbeitseinsätze. Er wird vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung beschossen. Bei außergewöhnlichen Änderungen werden die Mitglieder vom Vorstand fernmündlich, telegraphisch oder per E-Mail informiert.

§6

Anträge „zur Geschäftsordnung“ sind vor Anträgen „zur Sache“ zu erledigen.

§7

Jedes Mitglied ist zur Ableistung von 7 Stunden gemeinnütziger Arbeit pro Jahr verpflichtet. Für nichtgeleistete Stunden wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Das Mitglied kann in begründeten Ausnahmefällen durch Versammlungsbeschluss von der Arbeitspflicht entbunden werden.

§8

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes und dessen Eintragung im Vereinsregister im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende soll ein aktives Mitglied sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9

1 Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

2 Wahlausschuss

Vor Ablauf der Amtsperiode wird in der Jahreshauptversammlung vorhergehenden Versammlung aus den Reihen der Mitglieder ein Wahlausschuss gebildet.

Er soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses bestimmen.

Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

Wahlvorschläge können in der Mitgliederversammlung erfolgen, sie können jedoch auch schriftlich vorher an den Wahlausschuss übermittelt werden.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich, sofern sie sich zur Verfügung stellen.

Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis zur Annahme eines Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Liegt für ein Amt kein Vorschlag vor oder wird ein Amt nicht besetzt, ausgenommen davon ist das Amt des 1.Vorsitzenden, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Während der Wahlhandlung obliegt dem Vorsitzenden ausschließlich die Leitung der Versammlung.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist verpflichtet, das Wahlergebnis bekannt zu geben und dieses in einem Protokoll schriftlich niederzulegen.

§10

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist im Verein wie folgt geregelt:

1. Abstimmungen erfolgen offen, und zwar in der Regel durch Handzeichen, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet
2. bei Gleichheit von Ja- und Neinstimmen gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgelehnte Anträge dürfen während der Dauer der Mitgliederversammlung nicht noch einmal gestellt werden.
3. Der Versammlungsleiter kann in begründeten Fällen eine geheime Abstimmung anordnen.

§11

Zur Kassenführung werden folgende Erläuterungen bzw. Ergänzungen festgelegt:

1. Außerplanmäßige Anschaffungen, die den Einzelbetrag von 500,00 Euro überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
2. Über Gegenstände und Geräte, die aus Vereinsmitteln bezahlt werden, ist vom 2.Vorsitzenden ein Bestandsverzeichnis zu führen. Aus diesem Verzeichnis muss ersichtlich sein, in wessen Händen sich das jeweilige Gerät befindet. Bei Vorstandswechsel werden die Gegenstände auf Vorhandensein und Zustand überprüft und dem neuen Vorstand übergeben. Abschreibungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§12

Jedem Mitglied ist eine Mitgliederliste auszuhändigen. Sie beinhaltet mindestens die Telefonnummer und E-Mailadresse der einzelnen Mitglieder, soweit vom Mitglied angegeben.

§13

Ergänzungen zu §7 der Satzung (2.Mitgliederversammlung):

Im Geschäftsjahr sollten mindestens vier Mitgliederversammlungen abgehalten werden. In jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. In jedem Fall hat sich das abwesende Mitglied von sich aus über Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Unkenntnis schützt nicht vor eventuellen Konsequenzen. Die Mitglieder können sich zu jeder Versammlung über die Beschlüsse vorhergehender Mitgliederversammlungen anhand der Protokolle informieren.